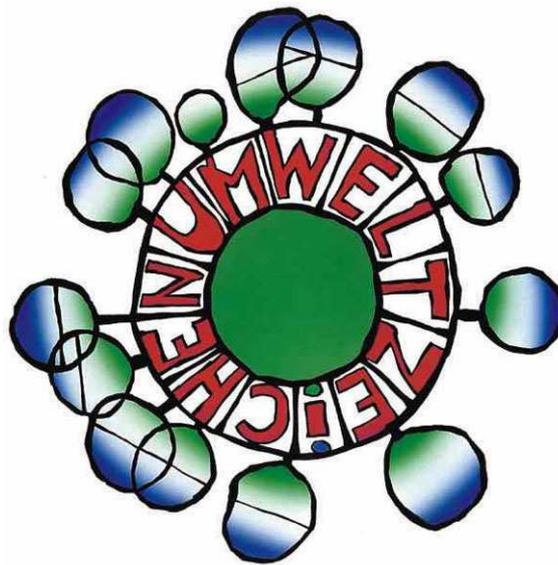


Österreichisches Umweltzeichen



Richtlinie UZ 11

Wiederaufbereitete Toner-Module und Tintenpatronen

1. Juli 2009

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
e-m@il: josef.raneburger@lebensministerium.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Dr. Susanne Stark
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-208; Fax: Dw. 73
e-m@il: [sstark@vki.at](mailto:ss Stark@vki.at)
<http://www.konsument.at>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	5
2	Gesundheits- und Umweltkriterien	5
2.1	<i>Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe mit Ausnahme der Toner.....</i>	5
2.1.1	Stoffliche Anforderungen an die Toner.....	6
2.2	<i>Produktion.....</i>	7
2.2.1	Spezielle Anforderungen an die Produktionsstätte.....	7
2.2.2	Anforderungen an den Rebuild-Prozess	8
2.2.3	Wiederverwendung	8
2.2.4	Anforderungen an Gehäuseteile	8
2.3	Verpackung.....	8
2.3.1	Rücknahme und Entsorgung.....	9
3	Gebrauchstauglichkeit.....	9
3.1	Anforderungen an Toner-Module	9
3.2	<i>Anforderungen an Tintenpatronen.....</i>	9
3.3	Stoffliche Emissionen für Toner.....	10
3.3.1	Prüfvorschrift.....	10
3.3.2	Emissionsmessungen	10
4	Deklaration	11
4.1	Kennzeichnung.....	11
4.2	Nutzerinformationen, Hinweise zur Handhabung der Toner-Module bzw. Tintenpatronen und zur Wartung der Geräte	11
5	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	12

Einleitung

Toner-Module und Tintenpatronen von Druckern, Kopierern und/oder Multifunktionsgeräten werden in den meisten Fällen nur einmal verwendet und anschließend entsorgt. Die gewerbliche Wiederaufbereitung leistet hier einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, da der Abfallstrom stark minimiert wird.

Die Wiederaufbereitung im Sinne der Richtlinie beinhaltet Zerlegen, Reinigen sowie den Austausch von Verschleißteilen und anschließende Befüllung mit dem neuen Farbmedium.

Die vorliegende Richtlinie zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens UZ 11 für „Wiederaufbereitete Toner-Module und Tintenpatronen“ basiert auf der Vergabegrundlage RAL-UZ 55 „Wiederaufbereitete Druckmodule mit Toner“ zur Vergabe des deutschen Umweltzeichens (Blauer Engel) vom März 2008.

Die Integration der Kriterien für Druckmodule (Toner-Module) des RAL in das Österreichische Umweltzeichensystem ist eine Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit des österreichischen mit anderen nationalen Umweltzeichensystemen. Interessierten Herstellern wird es damit erleichtert, zwei Zeichensysteme gleichzeitig zu nutzen.

In den Kriterien wird daher auch auf deutsche Normen, Gesetze und andere Vorschriften Bezug genommen. Sofern vergleichbare österreichische Regelungen existieren, werden diese jeweils erwähnt und gelten für die Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens als gleichwertig.

Mit der Übernahme der Vorgaben des Blauen Engels wurde auch die Messung und Begrenzung der Schadstoffbelastung während der Nutzung der Toner-Module neu eingeführt, und somit der Schutz der AnwenderInnen gestärkt. Ergänzend dazu gelten weiterhin die im Österreichischen Umweltzeichensystem etablierten Anforderungen an die Produktionsstätten. Die Österreichische Richtlinie gilt auch für wiederaufbereitete Tintenpatronen. Diese Kriterien wurden soweit möglich an jene für die Toner-Module angenähert.

Zur Erleichterung der Übersicht bzw. für die Antragstellung werden im Folgenden die vom RAL UZ 55 abweichenden bzw. ergänzenden Formulierungen oder Kriterien werden mit *kursiv, unterstrichen* hervorgehoben. Zum Teil handelt es sich dabei lediglich um aktualisierte Gesetzesverweise.

1 Produktgruppendifinition

Erfasst werden gewerblich wiederaufbereitete

- Toner-Module, gefüllt mit pulverförmigen Toner, für den monochromen oder farbigen Druck und
- Tintenpatronen für Tintenstrahldrucker,

die für Bürogeräte mit Druckfunktion einsetzbar sind. In die Toner-Module können auch weitere, für den Druckprozess erforderliche Bauteile integriert sein.

2 Gesundheits- und Umweltkriterien

2.1 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe mit Ausnahme der Toner

Alle Stoffe und Zubereitungen, die zur Herstellung eingesetzt werden, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben und müssen im Gutachten hinsichtlich der unten angeführten Gesundheits- und Umweltkriterien bewertet werden.

Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter für alle eingesetzten Stoffe und Zubereitungen (Vorprodukte) sind dem Gutachten in deutscher oder englischer Sprache beizulegen.

Stoffe und Zubereitungen, die während der Herstellung die Gefährlichkeit nach unten stehenden Merkmalen verlieren und bei denen weniger als 0,1 bzw. 1 Massenprozent des gefährlichen Ausgangsstoffes zurückbleiben, sind von der nachfolgenden Anwendungsbeschränkung ausgenommen.

- Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG [1] im Annex VI bzw. der Grenzwerteverordnung [2] eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen oder in Reinform, zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt bzw. zugesetzt werden:

„sehr giftig“ (T+ mit R26, R27, R28 oder R39)

„giftig“ (T mit R23, R24, R25 R39 oder R48)

„krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49)

„erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46)

„fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61)

„eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anh. III–A1 und A2)

„krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C)

- Stoffe, die gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG [1] im Annex VI bzw. Grenzwerteverordnung [2] eingestuft sind, dürfen als Bestandteil von Zubereitungen oder in Reinform zu maximal 1 Massen% eingesetzt werden:

„krebserzeugend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40)

„erbgutverändernd“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R40 oder R68)

„fortpflanzungsgefährdend“ (nach EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63)

„umweltgefährlich“ (N mit R50, R50/53, R51/53 oder R59)

„Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III - B)

2.1.1 Stoffliche Anforderungen an die Toner

➤ Schwermetalle

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die Quecksilber-, Kadmium-, Blei-, Nickel- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten. Herstellungsbedingte Verunreinigungen durch Schwermetalle wie z.B. Kobalt und Nickel sind so gering wie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu halten (Minimierungsgebot).

➤ Azo-Farbstoffe

In den Tonern dürfen keine Azofarbstoffe (Farbstoffe oder Farbpigmente) enthalten sein, die krebserzeugende aromatische Amine freisetzen können, die in der Liste aromatischer Amine in Anhang XVII der REACH-Verordnung [3] genannt sind.

➤ Sonstige Inhaltsstoffe

Die Toner dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die nach §5 der Gefahrstoffverordnung [4] in Verbindung mit Anhang VI der CLP-Verordnung [5] (Stoffliste) eingestuft sind als krebserzeugend nach EG-Kategorie Carc.Cat.1, Carc.Cat.2 oder Carc.Cat.3, erbgutverändernd nach EG-Kategorie Mut.Cat.1, Mut.Cat.2 oder Mut.Cat.3 oder fortpflanzungsgefährdend nach EG-Kategorie Repr.Cat.1, Repr.Cat.2, Repr. Cat.3 und die gemäß Anhang III und VI der Richtlinie 67/548/EWG [1] mit den folgenden R-Sätzen zu kennzeichnen sind:

R 26 (sehr giftig beim Einatmen)

R 27 (sehr giftig bei Berührung mit der Haut)

R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung)

R 42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich)

R 45 (kann Krebs erzeugen)

R 46 (kann vererbare Schäden verursachen)

R 48 (Gefahr ernsthafter Gesundheitsschäden bei längerer Exposition)

R 49 (kann Krebs erzeugen beim Einatmen)

R 60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)

R 61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen)

R 62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)

R 63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen)

R 64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen)

R 68 (irreversibler Schaden möglich),

➤ die entsprechend TRGS 905 [6] (in der jeweils gültigen Fassung) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind oder

➤ eine Kennzeichnung des Gesamtproduktes mit dem Gefahrensatz R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) notwendig machen,

- oder die in der Grenzwertverordnung [2] als „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw. als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind.

Die Substitution von zinnorganischen Verbindungen in solchen Tonerpulvern, in deren Kunststoffkomponente diese Substanzen derzeit noch unverzichtbar sind, ist anzustreben.

2.2 Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und behördlicher Auflagen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation, sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, ist zu dokumentieren.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

- In Anlehnung an das AWG [7] ist ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) vorzulegen. Die im Erlass des BMLFUW [8] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS-Verordnung [9] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [10] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

2.2.1 Spezielle Anforderungen an die Produktionsstätte

Die Arbeitsstätten für die Reinigungs-, Zerlegungs- und Wiederbefüllungstätigkeiten müssen von anderen Betriebsteilen räumlich getrennt sein.

Es müssen getrennte Einrichtungen zum Erfassen von Reinigungstüchern, Flüssigkeiten, Tonerstäuben und Tonerresten sowie Fotoleitern und Kunststoffen vorhanden sein.

Bei Arbeiten mit Tonerstäuben ist auf einen dem Gesetz entsprechenden „Staubschutz im Arbeitsprozess“ zu achten.

Anlagen zum Absaugen von Stäuben müssen den Gesetzen entsprechende Abscheider aufweisen.

Die Konzentration von Staub/alveolengängige Fraktion darf in der Innenluft nicht mehr als 5 mg/m³ betragen (= MAK-Wert als Tagesmittelwert gemäß Grenzwertverordnung [2]). Dies gilt ebenso für die Außenluft bei Abfuhr der Abluft ins Freie. Tonerstäube müssen trocken und staubdicht verschlossen gelagert werden.

Bei Arbeiten mit Flüssigfarben oder organischen Lösungsmitteln sind Auffangbehälter mit Wanne zu verwenden bzw. sind die Arbeitsstätten mit flüssigkeitsdichten Böden auszustatten.

Umweltbezogene Mitarbeiterschulungen sind vom Zeichennutzer durchzuführen.

2.2.2 Anforderungen an den Rebuild-Prozess

Alle durch Staub oder Farbstoffreste verschmutzten Teile müssen vor der neuerlichen Verwendung gereinigt werden. Alle Bauteile sind hinsichtlich Funktion und Verschleiß zu prüfen und bei fehlender Eignung auszutauschen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der ökologischen Sinnhaftigkeit sind beim Ersatz von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien langlebigere bzw. ergiebigeren Typen zu bevorzugen.

Die zur Wiederaufbereitung verwendeten Materialien sind in Form einer Input-Outputbilanz zu dokumentieren.

2.2.3 Wiederverwendung

Die wiederaufbereiteten Toner-Module und Tintenpatronen, die nach dem Sammeln, Reinigen, Prüfen, Reparieren bzw. Ergänzen wiederbefüllt werden, müssen ohne Toner- bzw. Tintenbefüllung zu mindestens 75% (Gewichtsprozent) aus wiederverwendeten Teilen bestehen. Ausgenommen sind Teile, die unmittelbar für die Druckqualität entscheidend sind (z.B. Fotoleitertrommel). Die wiederaufbereiteten Toner-Module müssen durch weitere Wiederaufbereitungen in der Regel (soweit technisch möglich) 5 Mal nutzbar sein.

2.2.4 Anforderungen an Gehäuseteile

Vom Antragsteller den Toner-Modulen oder Tintenpatronen zusätzlich oder im Austausch zugefügte neue Teile dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten. Diese Kunststoffteile dürfen keine PBDE (Polybromierte Diphenylether) oder PBB (Polybromierte Biphenyle) als Flammschutzmittel enthalten.

Sofern Kunststoffteile schwerer als 25 Gramm sind, müssen sie nach ISO 11469:2000 [11] unter Beachtung von ISO 1043, Teil 1 bis 4 [12] gekennzeichnet sein. Es dürfen keine cadmierten Teile eingesetzt werden.

2.3 Verpackung

Verpackungen aus Karton sollten vorzugsweise aus Recyclingmaterial bestehen. Für die Verpackung verwendete Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere

enthalten. Die verwendeten Kunststoffe müssen entsprechend der Verpackungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen gekennzeichnet sein. Recyclingkunststoffe sollten vorrangig eingesetzt werden.

Es gelten die Bestimmungen der österreichischen Verpackungsverordnung [13].

2.3.1 Rücknahme und Entsorgung

Der Antragsteller muss ein geeignetes Rücknahmesystem nachweisen können. Leere und verbrauchte Toner-Module und Tintenpatronen (einschließlich ihrer Bestandteile) aus der Lieferung des Antragstellers müssen im Rahmen dieses Systems zur Wiederaufbereitung zurückgenommen werden.

Ist aus technischen Gründen eine nochmalige Wiederaufbereitung bzw. Wiederbefüllung unter Einhaltung der geforderten Merkmale nicht möglich, wird dennoch die Rücknahme und eine sachgemäße Verwertung und Entsorgung zugesichert. Die Modalitäten der Rücknahme sowie die Annahmestelle sind in den Produktunterlagen darzulegen, die den Toner-Modulen und Tintenpatronen beizufügen sind.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Toner-Rückstände in staubdicht verschlossenen Behältern einer stofflichen Verwertung oder einer Müllverbrennungsanlage zugeführt werden.

Ebenso ist die sachgerechte Entsorgung etwaiger Tintenreste zu gewährleisten.

3 Gebrauchstauglichkeit

Toner-Module und Tintenpatronen müssen verschlossen sein, so dass bei Lagerung und Transport kein Tonerstaub bzw. keine Tinte austreten kann.

3.1 Anforderungen an Toner-Module

Die mit monochromem oder farbigem Toner wiederbefüllten Einheiten müssen die Anforderungen der DIN-Fachberichts 1551 [14] erfüllen.

In Übereinstimmung mit dem DIN-Fachbericht 155 ist für jeden aufbereiteten Druckmodul-Typ bzw. bei Sammelbestellungen für jedes Sortiment ein Artikelnummer bezogenes Sicherheitsdatenblatt (gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung und der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)) [3] für den darin verwendeten Toner in deutscher oder ggf. in englischer Sprache vorzuhalten.

3.2 Anforderungen an Tintenpatronen

Die Druckleistung der Tintenpatrone hat mindestens der eines Neu- bzw. Originalproduktes zu entsprechen.

Die Ergiebigkeit muss nach ISO/IEC 24711 [15] bestimmt werden.

3.3 Stoffliche Emissionen für Toner

3.3.1 Prüfvorschrift

Stoffliche Emissionen aus Bürogeräten mit elektrofotografischer Druckfunktion mit dem Umweltzeichen Blauer Engel dürfen bei Einsatz der Originalmodule und – toner die in den Vergabegrundlage RAL-UZ 122 festgeschriebenen Höchstwerte nicht überschreiten. Die dafür geltende Prüfvorschrift ISO/IEC 28360:2007, Auswertung nach der RAL-UZ 122 Option ist in gleicher Weise für aufgearbeitete Tonermodule anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Bestimmung der Ozonemission.

3.3.2 Emissionsmessungen

Tonermodule müssen hinsichtlich der Freisetzung flüchtiger organischer Stoffe während einer Bereitschaftsphase der Geräte und hinsichtlich der Freisetzung flüchtiger organischer Stoffe Styrol, Benzol und Staub während des Druckprozesses geprüft werden. Die auf Grundlage der im Anhang zur Vergabegrundlage beschriebenen Prüfmethode bestimmten Emissionsraten dürfen die nachstehenden Werte nicht überschreiten:

Zulässige Höchstwerte der nach ISO/IEC 28360 – Option Österreichische Umweltzeichenrichtlinie 16 (Kopiergeräte) bzw. RAL-UZ 122 - ermittelten Emissionsraten in der Druckphase:

Substanz	Emissionsrate monochrom	Emissionsrate farbig
TVOC	10	18
Benzol	<0,05	<0,05
Styrol	1	1,8
Staub	4	4

In der Bereitschaftsphase ist eine maximale TVOC-Emissionsrate von 1 mg/h für Tischgeräte und 2 mg/h für Standgeräte einzuhalten.

Die Bestimmung ist bei gleichem Modultyp (identischer Bauform) für „Familien“ von Druckern oder Multifunktionsgeräten an dem Gerät mit der höchsten maximalen Druckgeschwindigkeit durchzuführen.

Im Prüfgutachten ist der Tonertyp anzugeben. Ein Wechsel des Tonertyps (Typenbezeichnung, Rezepturänderung) ist der zuständigen Stelle des Österreichischen Umweltzeichens mitzuteilen und erfordert die erneute Vorlage eines Prüfgutachtens.

4 Deklaration

4.1 Kennzeichnung

Die Originalkennzeichnung der Module ist zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Wiederaufbereitete und wiederaufbereitbare Toner-Module sind deutlich als solche zu kennzeichnen, auch auf der Verpackung.

4.2 Nutzerinformationen, Hinweise zur Handhabung der Toner-Module bzw. Tintenpatronen

Aus den Produktunterlagen bzw. aus einem Aufdruck auf der Verpackung muss deutlich hervorgehen, dass und wie eine Rückgabe der Toner-Module bzw. Tintenpatronen erfolgen soll. In den Produktunterlagen muss der Nutzer ausdrücklich auf den sachgemäßen Umgang mit Toner-Modulen bzw. Tintenpatronen aufmerksam gemacht werden. Die Produktunterlagen müssen Hinweise enthalten, dass Toner-Module und Tintenpatronen nicht gewaltsam geöffnet werden dürfen und dass bei eventuellem Austritt von Tonerstaub bzw. Tintenflüssigkeit in Folge unsachgemäßer Handhabung das Einatmen des Staubes und ein Hautkontakt vorsorglich zu vermeiden sind. Es sind Hinweise darüber einzufügen, was zu tun ist, wenn es dennoch zu einem Hautkontakt kommen sollte. In den Produktunterlagen ist hervorzuheben, dass Toner-Module und Tintenpatronen für Kinder unzugänglich aufzubewahren sind.

Auf den wiederaufbereiteten Tintenpatronen ist das Ablaufdatum zu vermerken.

5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierte Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden. Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden¹. Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen.
- [2] BGBl. II Nr. 243/2007: Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007
- [3] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, EG-Amtsblatt vom 30.12.2006, Nr. L 396, 1 ff.
- [4] DEUTSCHLAND – GefStoffV vom 01.01.2005, BGBl. I S 3758
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- [6] DEUTSCHLAND - Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 905) Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe Ausgabe: Juli 2005, zuletzt geändert im Mai 2008

¹ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.

- [7] BGBl. Nr. 102/2002, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 und Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Immissionsschutzgesetzes – Luft; ausgegeben am 16. Juli 2002
- [8] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:
(jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)
Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August 1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)
- [9] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 - 0029
- [10] ÖNORM EN ISO 14001; Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004), 1. Jänner 2005
- [11] ÖNORM EN ISO 11469, Kunststoffe - Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen, (ISO 11469:2000); 1. Oktober 2000
- [12] ÖNORM EN ISO 1043-1: Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzzeichen – Teil 1: Basispolymere und speziellen Eigenschaften; (ISO 1043-1: 1997), 1. Oktober 1999
- [13] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996
- [14] DIN-Fachbericht 155: Informationstechnik – Büro- und Datentechnik – Anforderungen an wiederaufbereitete Druckmodule mit Toner - monochrom/farbig, Ausgabe: September 2007
- [15] ISO/IEC 24711: Verfahren zur Kennzeichnung der Ergiebigkeit von Farbmodulen von Farbtintendruckern und multifunktionalen Geräten, die Druckerkomponenten enthalten könnten.